

**Prüfungskommission**  
**für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer**

**Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO**

**1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet**  
**„Steuerrecht“**

1. Halbjahr 2004

Termin: 16. März 2004

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlungen)  
- Steuergesetze  
- Steuerrichtlinien  
- Steuererlasse  
Nichtprogrammierbarer Taschenrechner

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

### Sachverhalt I (ESt)

a) Bruno Bieber ist 57 Jahre alt. Ein Grundstück mit einer aufstehenden kleinen Fabrikationshalle vermietet er seit der Fertigstellung am 1.7.1969 an die X-GmbH. Die Anschaffungskosten des Grundstücks betragen 100 000 DM (umgerechnet = 51 130 €). Die Herstellungskosten der Halle beliefen sich auf 200 000 DM (umgerechnet = 102 258 €). Die Anteile der X-GmbH befanden sich zu 100 % im Eigentum seines Onkels. Als dieser am 1. April 2001 verstarb, wurde B laut Testament Alleinerbe. Für die GmbH-Anteile hatte der Onkel in 1965 75 000 DM (umgerechnet = 38 347 €) aufgewendet. Ihr Teilwert zum Zeitpunkt des Erbfalls betrug 190 000 DM (umgerechnet 97 145 €). Zum selben Zeitpunkt lag der Teilwert des Grundstücks bei 195 583 DM (umgerechnet 100 000 €) und der des Gebäudes bei 293 375 DM (umgerechnet = 150 000 €). Für das Grundstück verlangte B in 2003 eine monatliche Miete von 2 000 Euro. Am 31.3.2003 veräußert B die 100 %-Beteiligung an Felix für 260 000 €. (Der gemeine Wert des Grund und Bodens beträgt zum 31.3. 03 = 120 000 €, der gemeine Wert der Halle zum 31.3.03 = 170 000 €).

b) Am 31.1.1992 kaufte B auf eine Anzeige hin ein Mietwohngrundstück (G+B-Anteil 20 %) für (umgerechnet) 400 000 € + wiederkehrende monatliche Zahlungen von 4 000 € als wiederkehrende Leistungen ab Februar 1992 auf Lebenszeit des am 12.3.1921 geborenen Anton Abel. Falls er vor der Ehefrau (geb. 2.1.1941) sterben sollte, war an diese, beginnend mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat in Höhe von 75 % = 3 000 € weiterhin Zahlung zu leisten. § 323 ZPO wurde ausdrücklich neben einer Wertsicherungsklausel vereinbart. In 1996 verstarb der A. Die Leistungen sollten nach den Vorstellungen der Abels auch der Versorgung dienen. Das Haus hatte Abel Ende März 1972 für Herstellungskosten von 800 000 DM errichtet. Die jährlichen Mieteinnahmen belaufen sich gegenwärtig auf 65000 €.

Aufgabe zu SV I:

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte des B für den VZ 2003. Gehen Sie dabei davon aus, dass B bis zum Verkauf der X-GmbH im Jahr 2003 keine Ausschüttung erhalten hatte. Anträge gelten, soweit erforderlich, als gestellt.

### Sachverhalt II (KSt)

Bei der X-GmbH mit Wirtschaftsjahr gleich Kalenderjahr setzte sich das verwendbare Eigenkapital der GmbH zum 31.12.1999 wie folgt zusammen (aus Vereinfachung in €):

EK 45	90 000 €
EK 40	40 000 €
EK 01	10 000 €
EK 02	40 000 €
EK 03	-20 000 €
EK 04	20 000 €

Das zu versteuernde Einkommen für den VZ 2000 betrug 100 000 €. (Der Solidaritätszuschlag ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten).

In 2001 beschloss die Gesellschaft eine Gewinnausschüttung von 100 000 € für das Jahr 2000, die erst am 3. März 2002 an den Gesellschafter ausgezahlt wurde.

In den Veranlagungszeiträumen 2002 - 2004 beträgt das zu versteuernde Einkommen jeweils 0 €. Dennoch schüttet die GmbH im VZ 2003 115 000 € aus und im VZ 2004 10 000 €

Das Nennkapital der GmbH beträgt 50 000 €

Aufgaben zu SV II:

1. Ermitteln Sie die Endbestände des steuerlichen (verwendbaren) Eigenkapitals und stellen Sie dieses nach den Regeln des Halbeinkünfteverfahrens um.

2. Nehmen Sie Stellung zur Auswirkung der Gewinnausschüttungen auf das Kapital der Gesellschaft für die Jahre

- a) 2002
- b) 2003 und
- c) 2004.

In welcher Reihenfolge wird dabei das Kapital verwendet?

3. Wie sind die Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner Felix im VZ 2004 einkommensteuerlich zu behandeln? Felix hatte den Kauf der X-GmbH mit 100 000 € fremd finanziert und dafür in 2004 7 000 € Schuldzinsen zu zahlen.

### Sachverhalt III (Gewerbsteuer)

Felix hat in Köln im Jahr 2000 einen Internetdienst gegründet. Seinen Gewinn ermittelt er von Anfang an durch Bestandsvergleich. Sein Wirtschaftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06. Der (unstreitige) Gewerbegewinn beträgt in den Wirtschaftsjahren

- 2000/2001           ./.. 10 000 €
- 2001/2002           90 000 €

Dabei wurden u.a. (aus Vereinfachung) jeweils in beiden Wirtschaftsjahren folgende Betriebsausgaben berücksichtigt:

#### a) 6 878 € Zinsen;

das betriebliche Girokonto wies die folgenden geringsten Minussalden auf:

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| • 20.04.2001            | 90 450 € |
| • 04.08. bis 07.08.2001 | 47 723 € |
| • 14.09. bis 17.09.2001 | 60 000 € |
| • 30.05. bis 31.05.2002 | 39 300 € |
| • 12.06. bis 15.06.2002 | 63 350 € |
| • 04.10. bis 11.10.2002 | 80 000 € |
| • 04.03. bis 05.03.2003 | 50 000 € |

Der gültige Zinssatz ist ganzjährig mit 8 % anzunehmen.

b) 10 000 € Miete für ein elektronisches Prüfgerät von der TecCom AG in Zürich/Schweiz.

c) 759 € Grundsteuer für das Geschäftsgrundstück des Felix in Köln, Lindenallee 10. Das Grundstück wurde bis 30.6.2002 zur Hälfte seiner Nutzfläche (Erdgeschoss) von seinem Internetunternehmen genutzt, die andere Hälfte bewohnte Felix selbst. Ab 1.7.2002 wurde das gesamte Objekt ausschließlich betrieblich verwendet.

Die gewerblichen und wohnlichen Mieten verhalten sich in Köln schon seit Jahrzehnten 2:1. Der letzte Einheitswert des Grundstücks zum 1.1.1982 beträgt (umgerechnet) 26 200 €

d) **Spenden**; Felix hat in 2002 Geld aus betrieblichen Mitteln gespendet, die alle korrekt als Privatentnahmen gebucht wurden. Von folgenden Organisationen liegen ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen vor (alles Einzelspenden):

- CDU 400 €
  - Universität Köln 1 000 €
  - Kath. Kirchengemeinde Köln-Süd 500 €
  - Dombauverein e.V. (Kirchenfenster) Köln 26 000 €
- Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV - Abschnitt A Nr. 3

Die Summe von Umsatz, Löhnen und Gehältern des Internetdienstes von Felix beträgt 4.422.148 €.

**e) Verlustvortrag**

Zum 31.12.2001 hat das Finanzamt einen vortragsfähigen Gewerbeverlust von 8 430 € festgestellt.

Aufgaben:

1. a) Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag des Internetdienstes für den Erhebungszeitraum 2002!  
b) Weisen Sie dabei auch auf die notwendigen Feststellungen hin!
2. Wie hoch ist die Einkommensteuer von Felix für den VZ 2002, wenn seine Einkünfte aus seinem Internetdienst vor Abzug der Gewerbesteuer (entspricht seinem vorläufigen Gewerbeertrag) 96 000 € betragen? Gehen Sie bei Ihrer Berechnung von einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400 % aus. Unterstellen Sie weiterhin, dass Felix verheiratet ist und mit seiner Ehefrau zusammen veranlagt wird. Außerdem hat er an Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen 8 000 € aufgewendet.